

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Bestes Pferd im Stall GmbH & Co. KG

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Bestes Pferd im Stall GmbH & Co. KG, Kleine Rosenstraße 1–3, 34117 Kassel („Bestes Pferd“) und ihren Kunden, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; Verbraucher (§ 13 BGB) sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.
- 1.3 Ergänzend gilt die Anlage A (Allgemeine Lizenzbedingungen, ALB) für E-Learning-/Content-Lizenzen. Bei Abweichungen gilt folgende Rangfolge:
  1. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Angebot, Leistungs- und Zeitpläne),
  2. Anlage A (ALB),
  3. dieser AGB-Kern.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Bestes Pferd stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.5 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass erneut darauf hingewiesen werden muss.
- 1.6 Plattform-/Reseller-Geschäfte (z. B. Copecart): Werden E-Learning-Produkte ausschließlich über Drittplattformen verkauft, gelten vorrangig deren Vertrags- und Zahlungsbedingungen. Die AGB/ALB von Bestes Pferd finden nur insoweit Anwendung, wie sie ausdrücklich einbezogen wurden und nicht den Bedingungen der Plattform widersprechen.

### 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot eine Bindefrist ausdrücklich angegeben ist. Enthält unser Angebot eine Frist, bis zu der wir daran gebunden sind (z. B. den Satz „An dieses Angebot halten wir uns bis

zum XX.XX.XXXX gebunden“), kann das Angebot nur innerhalb dieser Frist angenommen werden. Nach Ablauf der Bindefrist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden; eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Kunden, das der Bestätigung durch uns bedarf.

- 2.2 Der Vertragsschluss erfolgt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits (mindestens in Textform, z. B. E-Mail) auf eine Bestellung/Beauftragung des Kunden oder – falls eine solche Bestätigung im Einzelfall nicht erfolgt – durch Beginn der Leistungserbringung bzw. Ausführung des Auftrags durch uns. Nimmt der Kunde unser Angebot innerhalb der Bindefrist vorbehaltlos an (etwa durch Gegenzeichnung des Angebots oder ausdrückliche Zustimmung per E-Mail) und haben wir das nicht bereits zuvor abgelehnt, kommt der Vertrag mit Zugang der Annahmeerklärung bei uns zustande. Wir werden den Zugang einer Annahmeerklärung in der Regel zeitnah bestätigen.
- 2.3 Weicht die Bestellung oder Beauftragung des Kunden vom Inhalt unseres Angebots ab (z. B. gewünschte Änderungen), liegt darin ein neues Angebot des Kunden. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn wir dem Kunden die Annahme dieses neuen Angebots schriftlich bestätigen.

### 3 Leistungsumfang und Leistungsänderungen

- 3.1 Umfang und Inhalt unserer vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem individuell geschlossenen Vertrag mit dem Kunden, insbesondere aus unserem Angebot und/oder der Leistungsbeschreibung bzw. unserer Auftragsbestätigung. Wir schulden ausschließlich die dort ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Nebenleistungen oder einen darüberhinausgehenden Erfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.2 Leistungsänderungen oder -erweiterungen nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung (z. B. in Form eines schriftlichen Change Requests oder Zusatzvertrags). Wünscht der Kunde Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, werden wir diese – soweit für uns zumutbar –

prüfen. Anpassungen, Ergänzungen und durch Änderungswünsche verursachter Mehraufwand sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten und können zu einer angemessenen Verlängerung von Fristen führen. Solange keine Einigung über eine Leistungsänderung erzielt ist, bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang unverändert.

- 3.3 Abruf der Leistung und Projektverzögerungen:** Sofern Leistungen beauftragt, jedoch nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss oder vereinbartem Projektstart abgerufen oder begonnen werden, besteht keine Verpflichtung, diese Leistungen zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu erbringen. Gleiches gilt, wenn ein begonnenes Projekt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. ausbleibende Mitwirkung, fehlende Freigaben oder längere Unterbrechungen), für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht fortgeführt werden kann. In diesen Fällen behalten wir uns vor, die Leistung zu aktualisierten Konditionen anzubieten oder ein neues Angebot zu unterbreiten, insbesondere im Hinblick auf Preise, Zeitpläne, Verfügbarkeiten von Mitarbeitenden oder eingesetzten Partnern sowie externe Kosten. Die Beauftragung als solche bleibt hiervon unberührt; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 3.4 Verzögerungen aus unserem Verantwortungsbe- reich:** Soweit sich die Erbringung von Leistungen aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben (z. B. krankheitsbedingte Ausfälle oder interne Kapazitätsengpässe), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und einen angepassten Zeitplan vorschlagen. In diesem Fall verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Kunden richten sich nach Ziffer 12 dieser AGB.
- 3.5 Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen:**
- 3.5.1 KI als Hilfsmittel:** Wir sind berechtigt, bei der Erbringung unserer Leistungen KI-gestützte Werkzeuge und Anwendungen, insbesondere zur Erstellung oder Bearbeitung von Texten, Bildern, Audioinhalten, Videos oder Code, als Hilfsmittel einzusetzen, sofern der Einsatz nicht im konkreten Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Verantwortung für Qualität, Inhalt und Vertragskonformität der von uns geschuldeten Arbeitsergebnisse verbleibt bei uns.

**3.5.2 Prüfung und Kennzeichnung:** KI-generierte oder KI-bearbeitete Arbeitsergebnisse werden vor ihrer Übergabe oder Veröffentlichung nach Maßgabe unserer internen Prüf- und Freigabeprozesse menschlich geprüft. Soweit gesetzliche Vorschriften oder die für den Auftrag geltenden Transparenzstandards eine Kennzeichnung verlangen, sind wir berechtigt und verpflichtet, sichtbare, hörbare oder technische Hinweise auf die KI-Generierung oder KI-Bearbeitung anzubringen. Solche erforderlichen Kennzeichnungen sind Bestandteil der vertragsgemäßen Leistung und stellen keinen Mangel dar. Ein Verzicht auf zwingend erforderliche Kennzeichnungen kann nicht vereinbart werden.

**3.5.3 Keine Bereitstellung eines KI-Systems:** Sofern nicht ausdrücklich und gesondert vereinbart, schulden wir weder die Entwicklung noch die Bereitstellung oder den Betrieb eines KI-Systems, Chatbots, KI-Agenten oder einer sonstigen selbstständig nutzbaren KI-Anwendung. Gleiches gilt für die Überlassung von Avatar-, Gesichts- oder Stimmprofilen sowie für Zugänge oder Funktionen, mit denen der Kunde selbst neue KI-Inhalte erzeugen kann. Entsprechende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Prüfung der hierfür geltenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen.

**3.5.4 Vertraulichkeit und Datenschutz:** Beim Einsatz KI-gestützter Werkzeuge treffen wir angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten. Personenbezogene oder vertrauliche Informationen werden nur in solchen Werkzeugen und Accounts verarbeitet, deren Einsatz für die jeweilige Daten- und Verarbeitungsart freigegeben ist. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, gelten ergänzend die hierzu getroffenen Vereinbarungen.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1** Der Kunde unterstützt uns bei der Durchführung des Projekts in angemessenem Umfang. Insbesondere obliegen dem Kunden folgende Mitwirkungspflichten:
- 4.1.1 Zugang zu Systemen:** Der Kunde stellt sicher, dass wir rechtzeitig Zugang zu seiner erforderlichen IT-Infrastruktur und seinen Räumlichkeiten erhalten, soweit dies für unsere Leistungserbringung notwendig ist. Er garantiert, zur Gewährung dieses

Zugangs berechtigt zu sein, und wird uns auf Verlangen entsprechende Nachweise über seine Zugangs- und Nutzungsberechtigung zur IT-Infrastruktur vorlegen.

- 4.1.2 **Informationen und Unterlagen:** Der Kunde hat uns alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Vorgaben vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere teilt uns der Kunde von sich aus alle Umstände mit, die für die Planung und Erbringung der Leistung wesentlich sind.
- 4.1.3 **Ansprechpartner:** Der Kunde benennt einen fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner (samt Stellvertreter) als Schnittstelle zu uns. Dieser steht für Abstimmungen während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung und kann verbindliche Entscheidungen bzw. Freigaben für den Kunden erteilen oder unverzüglich herbeiführen.
- 4.1.4 **Genehmigungen Dritter:** Sollten Systeme, Produkte oder Rechte Dritter (z. B. von bestehenden IT-Dienstleistern, Lizenzgebern, Cloud-Providern, Mitarbeitervertretungen) durch unsere Leistung berührt werden, informiert der Kunde diese Dritten rechtzeitig über das Vorhaben und holt etwaig erforderliche Zustimmungen/Berechtigungen ein. Der Kunde stellt sicher, dass wir zur Durchführung des Auftrags die Rechte erhalten, etwaige von Dritten gehaltene Systeme, Software oder Daten zu nutzen oder zu bearbeiten.
- 4.1.5 **Arbeitsumgebung:** Sofern unsere Tätigkeit vor Ort beim Kunden erfolgt, stellt der Kunde uns für unsere Mitarbeiter oder Subunternehmer geeignete Arbeitsplätze und Arbeitsmittel (z. B. Schreibtisch, Internetzugang) unentgeltlich zur Verfügung. Er sorgt für die Einweisung in ggf. geltende Sicherheits- und Zugangsvorschriften in seinen Räumlichkeiten.
- 4.1.6 **Datensicherung:** Der Kunde wird vor Beginn und während der Leistungserbringung sämtliche relevante Daten (insbesondere solche auf IT-Systemen, an denen wir arbeiten) regelmäßig und vollständig sichern, sodass sie im Falle eines Datenverlustes mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Insbesondere hat der Kunde vor unserem Eingriff in seine IT-Systeme eine vollständige Datensicherung durchzuführen.
- 4.1.7 **Systemänderungen:** Während wir an den Systemen oder Projektergebnissen arbeiten, wird der

Kunde ohne unsere Abstimmung keine Änderungen an diesen Systemen vornehmen (z. B. keine gleichzeitigen Wartungsarbeiten oder Installationen), die den Arbeitsgegenstand betreffen oder unsere Leistungen beeinträchtigen könnten, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.

- 4.1.8 **Veröffentlichungskontext:** Soweit Arbeitsergebnisse zur Veröffentlichung oder sonstigen Verbreitung bestimmt sind, teilt der Kunde uns rechtzeitig den vorgesehenen Verwendungs- und Veröffentlichungskontext mit. Hierzu gehören insbesondere die vorgesehenen Medien und Kanäle, Zielgruppen, räumlichen und zeitlichen Nutzungen sowie besondere rechtliche oder regulatorische Anforderungen. Der Kunde informiert uns außerdem, wenn Inhalte der Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse dienen sollen oder wenn nach Übergabe weitere Bearbeitungen, insbesondere durch KI-gestützte Werkzeuge, vorgesehen sind. Ändert sich der vorgesehene Verwendungs- oder Veröffentlichungskontext nachträglich, hat der Kunde dies unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Anpassungen oder erneute Prüfungen können als zusätzliche Leistung zu vergüten sein.
- 4.1.9 **Inhaltliche Prüfung und redaktionelle Freigabe:** Arbeitsergebnisse, die zur Veröffentlichung oder produktiven Nutzung bestimmt sind, werden dem Kunden zur abschließenden inhaltlichen und rechtlichen Prüfung sowie zur Freigabe übergeben. Der Kunde stellt sicher, dass der endgültige Veröffentlichungsstand vor der Freigabe durch eine fachlich geeignete natürliche Person vollständig inhaltlich geprüft wird. Die prüfende Person muss befugt sein, den Inhalt zu genehmigen, zu ändern, zur Überarbeitung zurückzugeben oder zurückzuziehen. Eine ausschließlich sprachliche, formale oder technische Prüfung genügt nicht. Mit der ausdrücklichen inhaltlichen Freigabe oder mit der Veröffentlichung beziehungsweise produktiven Nutzung übernimmt der Kunde im Verhältnis zu uns die redaktionelle Verantwortung für den endgültigen Veröffentlichungsstand. Zwingende eigene gesetzliche Pflichten von Bestes Pferd bleiben unberührt.
- 4.2 **Folgen fehlender Mitwirkung:** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach und führt dies zu Verzögerungen oder Mehraufwand bei unserer Leistung, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehrkosten, Verzögerungen oder Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind

insbesondere berechtigt, den daraus resultierenden Mehraufwand (z. B. für Wartezeiten, zusätzliche Reisen, erneute Tätigkeiten oder Abstimmungen) gesondert in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

- 4.3 **Projektstillstand und Repriorisierung:** Sofern erforderliche Mitwirkungsleistungen, Rückmeldungen, Freigaben oder Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht werden und dadurch die Durchführung oder Fortführung des Projekts wesentlich verzögert oder unterbrochen wird, sind wir berechtigt, das Projekt nach vorheriger Information des Kunden ganz oder teilweise zu pausieren. Während eines solchen Projektstillstands sind wir berechtigt, eingeplante Ressourcen freizugeben und das Projekt bei Wiederaufnahme neu zu priorisieren. Vereinbarte Termine, Zeitpläne oder Verfügbarkeiten gelten in diesem Fall nicht fort. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.
- 4.4 **Vergütung bei unterlassener Mitwirkung:** Ist uns aufgrund unterlassener Mitwirkung des Kunden die Aufnahme oder Fortführung der Leistungserbringung ganz oder teilweise nicht möglich oder wird diese erheblich verzögert, gilt die vereinbarte Vergütung als geschuldet, soweit die unterlassene Mitwirkung hierfür ursächlich war, abzüglich ersparter Aufwendungen, entsprechend § 645 BGB. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 4.5 **Inklusion und besondere Anforderungen:** Bestes Pferd im Stall ist bemüht, Leistungen möglichst inklusiv und barrierearm zu gestalten. Sofern im Einzelfall besondere Anforderungen einzelner Teilnehmender oder Nutzer bestehen (z. B. in Bezug auf Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Verständlichkeit oder technische Anpassungen), hat der Kunde diese rechtzeitig vor Leistungsbeginn mitzuteilen. Inklusive oder barrierebezogene Anpassungen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden oder technisch, organisatorisch und wirtschaftlich zumutbar sind. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand ist – sofern nicht anders vereinbart – gesondert zu vergüten. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung entsprechender Anforderungen, bestehen insoweit keine Ansprüche wegen Mängeln oder Pflichtverletzungen. Zwingende gesetzliche Anforderungen an Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit bleiben unberührt. Dies gilt

insbesondere für die Wahrnehmbarkeit und Zugänglichkeit gesetzlich erforderlicher Transparenz- und Kennzeichnungshinweise.

## 5 Foto- und Videoaufnahmen

- 5.1 Bestes Pferd im Stall ist berechtigt, im Rahmen von Präsenzterminen Foto- und Videoaufnahmen zu erstellen und diese für interne sowie externe Kommunikations- und Marketingzwecke (z. B. Website, Social Media, Präsentationen) zu nutzen, sofern die jeweils erkennbaren Personen zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. Die Einwilligung ist von den betroffenen Personen selbst zu erklären; eine Erklärung durch den Kunden für seine Teilnehmenden genügt nicht. Die Einwilligung muss in Textform erteilt werden und ist freiwillig.
- 5.2 Der Kunde wird die teilnehmenden Personen vor Beginn der Veranstaltung darüber informieren, dass Bestes Pferd im Stall Foto- und Videoaufnahmen zu erstellen beabsichtigt. Bestes Pferd im Stall wird den erkennbaren Personen vor Erstellung der Aufnahmen eine Einwilligungserklärung zur Verfügung stellen, die den Anforderungen der Art. 6, 7 DSGVO entspricht und über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie das jederzeitige Widerrufsrecht informiert. Ergänzend stellen wir den betroffenen Personen die gesetzlich erforderlichen Datenschutzhinweise, insbesondere nach Art. 13 DSGVO, in geeigneter Form zur Verfügung.
- 5.3 Die Einwilligung kann von den betroffenen Personen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs oder bei fehlender Einwilligung wird Bestes Pferd im Stall die betreffende Person nicht (weiter) abbilden bzw. entsprechende Aufnahmen nicht weiter verwenden und bereits veröffentlichte Aufnahmen, soweit möglich und zumutbar, in angemessener Frist aus den eigenen Angeboten entfernen. Gesetzliche Ansprüche der betroffenen Personen bleiben unberührt.
- 5.4 **KI-gestützte Verarbeitung von Personenaufnahmen:** Eine Einwilligung in die Anfertigung und gewöhnliche Nutzung von Foto- oder Videoaufnahmen umfasst nicht automatisch die Erstellung oder Nutzung eines Voice Clones, eines persönlichen Avatars, eines Face Swaps, synthetischer Gesichts- oder Stimmveränderungen oder die Erzeugung neuer Handlungen, Bewegungen oder

Äußerungen der betroffenen Person. Solche Verarbeitungen bedürfen, soweit erforderlich, einer gesonderten, ausdrücklich hierauf bezogenen Vereinbarung oder Einwilligung der betroffenen Person. Eine externe Nutzung oder Weitergabe entsprechender Profile oder Generierungsfunktionen ist nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zulässig.

## 6 IT-Infrastruktur und Hosting

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schulden wir keine Bereitstellung von Hardware, Serverkapazitäten oder Hosting-Dienstleistungen im Rahmen unserer Leistung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine geeignete IT-Infrastruktur (z. B. Server, Netzwerke, Softwareumgebung) bereitzustellen, in der bzw. auf der wir unsere Leistungen erbringen und die Arbeitsergebnisse implementieren können. Unsere Leistung setzt voraus, dass beim Kunden eine dem aktuellen technischen Standard entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.
- 6.2 Wir verpflichten uns, bei der Arbeit auf den Systemen des Kunden die allgemein üblichen Sicherheitsstandards einzuhalten. Sobald wir Anhaltspunkte für ernstzunehmende Sicherheitsrisiken im Bereich der IT-Infrastruktur des Kunden feststellen, werden wir den Kunden hierüber informieren.
- 6.3 Hosting durch uns: Sofern wir im Ausnahmefall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Hosting-Leistungen (z. B. die Bereitstellung von Serverplatz, Betrieb einer Anwendung oder Datenhosting) für den Kunden erbringen, sind wir berechtigt, hierfür Dritte (z. B. Rechenzentrumsbetreiber) einzusetzen. Wir bemühen uns um eine hohe Verfügbarkeit solcher Systeme, übernehmen jedoch – soweit nicht abweichend individualvertraglich als verbindlich zugesichert – keine Garantie für eine ununterbrochene Verfügbarkeit der gehosteten Dienste oder Daten. Insbesondere haften wir nicht für unvermeidbare Ausfälle, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen.

## 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 **Vergütungshöhe:** Die vom Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag. Alle von uns genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Leistungen

gemäß dem im Angebot festgelegten Vergütungsmodell abgerechnet. Bei einer Festpreisvereinbarung ist ausschließlich der ausdrücklich vereinbarte Leistungsumfang vom Festpreis umfasst. Leistungen, die darüber hinausgehen, werden gesondert angeboten und vergütet.

- 7.2 **Fälligkeit:** Unsere Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- 7.3 **Abschlagszahlungen:** Wir sind berechtigt, Teil- oder Abschlagsrechnungen über bereits erbrachte Leistungen oder vorbereitende Tätigkeiten zu stellen. Insbesondere können wir bei umfangreichen Projekten eine angemessene Vorauszahlung oder einen Abschlag auf die vereinbarte Vergütung verlangen (z. B. 50 % des Auftragswertes bei Vertragsbeginn) sowie weitere Abschläge entsprechend dem Projektfortschritt. Mit Abnahme des Werks bzw. vollständiger Leistungserbringung wird eine eventuell noch offene Restvergütung zur Zahlung fällig.
- 7.4 **Zahlungsverzug:** Kommt der Kunde in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Ohne Mahnung tritt Verzug spätestens ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet (§ 286 Abs. 3 BGB). Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (bei Unternehmen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens (z. B. Kosten für Rechtsverfolgung) bleibt vorbehalten. Zudem wird im Verzugsfall eine Pauschale von 40 € fällig (§ 288 Abs. 5 BGB).
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder begründeten Anhaltspunkten für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können außerdem nach vorheriger Ankündigung unsere Leistungen vorübergehend einstellen, bis fällige Zahlungen geleistet sind. Gesetzliche Rechte, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.
- 7.6 **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig

festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht auch ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## **8 Nebenkosten und Fremdleistungen**

- 8.1 **Nebenkosten:** Neben der Vergütung sind vom Kunden die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die uns bei der Durchführung des Auftrags entstehen. Hierzu zählen z. B. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Auslagen für Versand oder spezielle Materialien, Gebühren für notwendige Lizenzen oder Genehmigungen sowie sonstige Nebenkosten. Solche Auslagen werden wir dem Kunden zum Selbstkostenpreis weiterberechnen, ggf. gegen Nachweis. Auf Wunsch teilen wir dem Kunden vorab mit, welche Nebenkosten voraussichtlich anfallen.
- 8.2 **Reisekosten und Reisezeiten:** Reisekosten (insbesondere Fahrt-, Übernachtungs- und ggf. Flugkosten) sind nicht in der Vergütung enthalten und werden gesondert in angemessenem Umfang abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Reisen erfolgen grundsätzlich mit Bahn (2. Klasse) oder PKW; Flugreisen nur bei wirtschaftlicher oder zeitlicher Erforderlichkeit in der Economy Class. Bei Nutzung eines PKW wird mindestens die jeweils steuerlich zulässige Kilometerpauschale angesetzt, sofern im Angebot oder Vertrag kein abweichender Kilometersatz vereinbart ist. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie für die Leistungserbringung erforderlich sind. Kosten für nicht stornierbare oder kurzfristig stornierte Reiseleistungen sind vom Kunden zu tragen, sofern die Stornierung nicht von uns zu vertreten ist.
- 8.3 **Einsatz von Drittdienstleistern (Fremdleistungen):** Soweit für die Erbringung unserer Leistung Leistungen Dritter erforderlich sind (z. B. die Hinzuziehung von externen Spezialisten, Trainern, Fotografen oder die Lizenzierung von Fremdsoftware oder -inhalten), können diese Leistungen entweder unmittelbar durch den Kunden, durch uns im Namen und für Rechnung des Kunden oder durch uns im eigenen Namen mit anschließender Weiterberechnung an den Kunden beauftragt werden. Die

Entscheidung über die jeweilige Form der Beauftragung wird mit dem Kunden abgestimmt. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 8.3.1 bis 8.3.3.

- 8.3.1 **Direktbeauftragung durch den Kunden:** Beauftragt der Kunde den Drittanbieter unmittelbar selbst, schließen der Kunde und der Dritte einen eigenen Vertrag. In diesem Fall sind wir bezüglich dieser Fremdleistung lediglich vermittelnd oder unterstützend tätig, übernehmen aber keine Haftung für die Qualität oder Erfüllung der Leistung des Drittanbieters. Insbesondere gilt der vom Kunden beauftragte Dritte nicht als unser Erfüllungsgehilfe. Wir stehen jedoch für Auswahlberatung gerne zur Verfügung. Entscheidet sich der Kunde, einen von uns vorgeschlagenen Dritten direkt zu beauftragen, nachdem wir für den Kunden Angebote eines solchen Dritten eingeholt haben, sind wir berechtigt, unseren Aufwand für die Einholung des Angebots dem Kunden gemäß unseren üblichen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.
- 8.3.2 **Beauftragung durch uns im Namen des Kunden:** Beauftragen wir auf Wunsch des Kunden den Dritten in dessen Namen und auf dessen Rechnung (transparenter Einkauf durch uns), ermächtigt uns der Kunde bereits mit Vertragsschluss, die entsprechenden Verträge mit Dritten in seinem Namen abzuschließen. In diesem Fall kommt der Vertrag über die Fremdleistung unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande, wir treten lediglich als Vertreter bzw. Vermittler auf. Der Kunde stellt uns insoweit von sämtlichen Verbindlichkeiten und Ansprüchen frei, die aus dem Vertragsverhältnis mit dem Drittanbieter resultieren. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, uns die Entgelte des Drittanbieters sowie sonstige im Zusammenhang mit der Fremdleistung anfallende Kosten vollständig zu erstatten, sobald diese angefallen sind.
- 8.3.3 **Beauftragung durch uns in eigenem Namen (Weiterberechnung):** In manchen Fällen übernehmen wir – in Abstimmung mit dem Kunden – die Beauftragung des Dritten in eigenem Namen, berechnen dessen Leistungen jedoch an den Kunden weiter (intransparentes Untervergabemodell). In diesen Fällen verpflichten wir uns, den Kunden über Art und Umfang der beauftragten Fremdleistung grundsätzlich zu informieren, allerdings muss der Kunde im Einzelfall nicht wissen, welcher Subunternehmer im Hintergrund tätig wird. Die Kosten solcher Fremdleistungen stellen wir dem Kunden ebenfalls in Rechnung. Soweit nichts

Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Weiterberechnung zum Netto-Kostenpreis zuzüglich einer Re-Invoicing-Pauschale von 20%.

- 8.4 **Haftung bei Fremdleistungen:** Bei Leistungen Dritter, die transparent im Auftrag des Kunden beauftragt wurden (entweder durch den Kunden selbst oder in dessen Namen durch uns), haften wir nicht für Mängel oder Schäden, die aus der Durchführung dieser Fremdleistung entstehen. Unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden bei der Auswahl des Drittanbieters. Solche Dritte gelten im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Etwaige Ansprüche wegen Leistungsstörungen der Fremdleistung hat der Kunde primär gegenüber dem Drittanbieter geltend zu machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 12.

## 9 Einsatz von Subunternehmern

- 9.1 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritter als Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen. Wir können einzelne Aufgaben durch fachkundige Partnerunternehmen oder freie Mitarbeiter ausführen lassen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf. In jedem Fall bleiben wir gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem von uns eingesetzten Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande (außer in den Fällen des transparenten Fremdleistungseinkaufs gemäß Ziffer 8).
- 9.2 Der Austausch von eingesetzten Personen oder Subunternehmern bleibt uns vorbehalten. Wir dürfen während der Vertragsdurchführung jederzeit einen Subunternehmer oder auch eigene Mitarbeiter gegen andere gleichermaßen qualifizierte Personen austauschen, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Leistung für den Kunden erfolgt.
- 9.3 Haftung für Subunternehmer: Soweit wir Subunternehmer intransparent einsetzen (der Subunternehmer tritt also nicht gesondert gegenüber dem Kunden in Erscheinung), gelten eventuelle Pflichtverletzungen dieser Subunternehmer gegenüber dem Kunden als unsere eigenen. Unsere Haftung für Verschulden von Subunternehmern richtet sich

nach den in diesen AGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen (siehe Ziffer 12). Im Falle von transparent eingesetzten Dritten gemäß Ziffer 8 haften wir nur im Rahmen der dort genannten Regelungen.

- 9.4 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir mit einigen Subunternehmern Vertraulichkeits- und Kundenschutzvereinbarungen abgeschlossen haben. Diese untersagen es den Subunternehmern insbesondere, ohne unsere Zustimmung direkt für unsere Kunden tätig zu werden. Sollte ein von uns eingesetzter Subunternehmer entgegen einer solchen Vereinbarung versuchen, den Kunden direkt für eigene Leistungen zu akquirieren, bitten wir um entsprechende Mitteilung.
- 9.5 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeitenden oder freien Mitarbeiter von Bestes Pferd, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses für den Kunden tätig waren, abzuwerben oder abwerben zu lassen. Dies gilt nicht, wenn Bestes Pferd der Beauftragung oder Einstellung im Einzelfall vorher in Textform zugestimmt hat. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Abwerbeverbot ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Brutto-Monatsentgelts der abgeworbenen Person zu zahlen, mindestens jedoch EUR 25.000,00. Bei freien Mitarbeitenden gilt als Monatsentgelt die durchschnittliche monatliche Nettovergütung, die diese Person in den letzten zwölf Monaten vor der Abwerbung von uns erhalten hat. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 10 Eigentums- und Urheberrechte; Nutzungsrechte

- 10.1 **Rechte an Vorleistungen:** Soweit wir im Rahmen der Vertragserfüllung bereits vorhandenes eigenes Know-how, Standardsoftware, Bibliotheken, Vorlagen oder sonstige geistige Vorleistungen einbringen, verbleiben alle Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte hieran vollumfänglich bei uns. Der Kunde erhält in solchen Fällen – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – ein einfaches Nutzungsrecht im notwendigen Umfang, um die Vertragsergebnisse wie vorgesehen nutzen zu können.
- 10.2 Methoden und Konzepte: Sämtliche von uns entwickelten oder eingesetzten Methoden, Frameworks,

Trainingskonzepte, didaktischen Ansätze, Prozessmodelle und vergleichbaren immateriellen Arbeitsmittel verbleiben – auch, soweit sie im Rahmen eines konkreten Kundenprojekts angepasst oder weiterentwickelt werden – in unserem alleinigen geistigen Eigentum. Der Kunde erwirbt hieran keine Rechte, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Das dem Kunden in dieser Ziffer 10 unter „Nutzungsrechtseinräumung an den Arbeitsergebnissen“ eingeräumte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen umfasst nicht das Recht, die zugrunde liegenden Methoden und Konzepte eigenständig oder durch Dritte weiterzuverwenden, zu reproduzieren oder zu kommerzialisieren.

- 10.3 **Materialien des Kunden:** Der Kunde stellt sicher, dass von ihm bereitgestellte Materialien, Inhalte und Unterlagen (z. B. Logos, Texte, Bilder, Daten, Pläne, Zugangsdaten) frei von Rechten Dritter sind oder dass er die notwendigen Rechte zur Verwendung, Bearbeitung und Weitergabe dieser Materialien im Rahmen des Auftrags eingeholt hat. Soweit die vereinbarte Leistung eine KI-gestützte Verarbeitung oder Bearbeitung umfasst, stellt der Kunde außerdem sicher, dass die von ihm bereitgestellten Materialien hierfür verwendet, in freigegebene KI-Werkzeuge eingegeben und im vereinbarten Umfang bearbeitet oder umgestaltet werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Fotos, Video- und Audioaufnahmen, Stimmen, Abbildungen natürlicher Personen und sonstige personenbezogene Inhalte. Der Kunde weist uns vor Beginn der Verarbeitung auf entgegenstehende Beschränkungen, Geheimhaltungspflichten oder fehlende Einwilligungen hin. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Notwendigkeit eines Auftragsverarbeitungsvertrages bleiben unberührt. Der Kunde räumt uns und unseren Subunternehmern beziehungsweise eingesetzten technischen Dienstleistern an allen vom Kunden gelieferten Materialien die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein, einschließlich des Rechts, diese zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu speichern und, soweit zur Auftragsdurchführung erforderlich und rechtlich zulässig, an eingesetzte Dienstleister zu übermitteln. Der Kunde haftet dafür, dass durch die vom Kunden gelieferten Inhalte keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken-, Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt werden. Er stellt uns und die von uns eingesetzten Subunternehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer rechtsverletzenden Verwendung solcher vom Kunden

bereitgestellten Inhalte gegen uns geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

- 10.4 **Eingesetzte Drittwerke:** Wir sind unsererseits verpflichtet, bei der Erstellung der vertraglichen Arbeitsergebnisse ausschließlich eigenes oder lizenzfreies Material bzw. solches Material zu verwenden, an dem wir die erforderlichen Rechte besitzen. Soll auf Wunsch des Kunden im Arbeitsergebnis Material Dritter eingesetzt werden, das lizenzpflichtig oder urheberrechtlich geschützt ist (z. B. bestimmte Software, Schriftarten, Musik, Stock-Fotos), so wird der Kunde entweder dieses Material selbst bereitstellen oder uns die dafür anfallenden Lizenzgebühren gesondert erstatten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Kosten für den Erwerb von Rechten Dritter nicht im vereinbarten Honorar enthalten. Wir werden den Kunden auf solche Umstände hinweisen und ggf. bei der Beschaffung der entsprechenden Lizenzen unterstützen. Soweit bei der Leistungserbringung KI-generierte oder KI-bearbeitete Inhalte eingesetzt werden, achten wir darauf, dass deren Nutzung nach den für das verwendete Werkzeug geltenden Vertragsbedingungen für den vereinbarten Zweck zulässig ist. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, übernehmen wir jedoch keine Gewähr dafür, dass rein oder überwiegend KI-generierte Bestandteile urheberrechtlich geschützt, exklusiv nutzbar oder gegenüber einer unabhängigen Erzeugung ähnlicher Inhalte durch Dritte abgrenzbar sind. Unsere Verpflichtung, bekannte Rechte Dritter zu beachten, bleibt unberührt.
- 10.5 **Stock-Material und Drittinhalte:** Soweit im Rahmen des Projekts Stock-Material (z. B. Bilder, Videos, Grafiken, Musik) eingesetzt wird, erfolgt dies grundsätzlich auf Basis von Standardlizenzen der jeweiligen Anbieter. Solche Lizenzen begründen regelmäßig kein Exklusivrecht zugunsten des Kunden. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass dem Kunden an eingesetztem Stock-Material ausschließliche Nutzungsrechte zustehen oder dass dieses Material nicht auch von Dritten genutzt wird. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde dafür verantwortlich, die für seine Nutzung erforderlichen Lizenzen zu erwerben und deren Umfang (insbesondere zeitlich, räumlich und inhaltlich) zu prüfen. Entstehende Lizenzkosten sind nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht lizenzkonformen

Nutzung des eingesetzten Stock-Materials resultieren, soweit wir das Material auf Weisung oder mit Zustimmung des Kunden verwendet haben.

- 10.6 **Übergabe und Eigentumsvorbehalt:** Die Eigentumsrechte an körperlichen Arbeitsergebnissen (z. B. Schriftstücken, Datenträgern) und die Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte an geistigen Arbeitsergebnissen (Konzepte, Berichte, Analysen, Zeichnungen, Quellcode, Grafiken, Fotos etc.) gehen erst mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden über, sofern ein solcher Rechteübergang vertraglich vorgesehen ist. Bis zur vollständigen Zahlung behalten wir uns insoweit sämtliche Rechte vor. Vor vollständiger Bezahlung erteilen wir – wo anwendbar – lediglich eine widerrufliche Vorab-Nutzungserlaubnis. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, können wir diese Erlaubnis nach angemessener Fristsetzung widerrufen.
- 10.7 **Nutzungsrechtseinräumung an den Arbeitsergebnissen:** Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung unserer Vergütung das Recht, die vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisse im vereinbarten Umfang zu nutzen. Insbesondere erhält der Kunde ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den von uns im Rahmen des Auftrags erstellten Werken (z. B. Dokumentationen, Analysen, Grafiken, Software, Fotos), ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke und die im Vertrag vorausgesetzten Nutzungsarten. Eine Weitergabe an Dritte oder Mehrfachverwendung außerhalb des Unternehmens des Kunden ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung gestattet, sofern sich nicht aus der vertraglichen Zweckbestimmung etwas anderes ergibt. Unterlizenzierungen oder Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch den Kunden sind nur erlaubt, wenn wir dies vorher schriftlich genehmigt haben oder dies für den vom Vertrag umfassten Zweck zwingend erforderlich ist. Soweit an einzelnen Bestandteilen eines Arbeitsergebnisses keine ausschließlichen Schutzrechte entstehen oder übertragen werden können, erhält der Kunde jedenfalls die vertraglich vereinbarte Befugnis, das Arbeitsergebnis für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen, soweit uns eine solche Nutzungsgestattung rechtlich möglich ist.
- 10.8 **Urhebervermerke, KI-Kennzeichnungen und Änderungen:** Von uns oder unseren Subunternehmern an den Arbeitsergebnissen angebrachte

Urhebervermerke, Copyright-Vermerke, Credits, Logos sowie sichtbare, hörbare oder technische KI-Kennzeichnungen dürfen vom Kunden nicht ohne unsere vorherige Zustimmung entfernt, verdeckt, unkenntlich gemacht oder inhaltlich verändert werden. Dies gilt insbesondere für Hinweise auf eine KI-Generierung oder KI-Bearbeitung, Wasserzeichen, Metadaten und sonstige technische Herkunfts- oder Transparenzinformationen. Technische Kennzeichnungen dürfen nicht bewusst entfernt oder manipuliert werden, sofern dies nicht erforderlich ist, um unrichtige oder technisch nicht mehr funktionsfähige Informationen zu korrigieren. Nimmt der Kunde im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks, mit unserer Zustimmung oder auf gesetzlicher Grundlage Änderungen, Zuschnitte, Konvertierungen oder sonstige Weiterverarbeitungen vor, hat er zu prüfen, ob eine vorhandene Kennzeichnung weiterhin wahrnehmbar und inhaltlich zutreffend ist. Wird eine Kennzeichnung durch einen Bearbeitungs-, Export- oder Plattformprozess entfernt oder unkenntlich, hat der Kunde, soweit erforderlich, eine geeignete sichtbare oder hörbare Kennzeichnung wiederherzustellen. Bearbeitet der Kunde ein Arbeitsergebnis selbst erneut mit KI, ist er für die Prüfung und Erfüllung hierdurch neu entstehender oder geänderter Kennzeichnungspflichten verantwortlich. Bei veröffentlichter Nutzung der Arbeitsergebnisse ist der Kunde verpflichtet, soweit branchenüblich, einen branchenüblichen Urheber- oder Credits-Hinweis auf uns anzubringen, beispielsweise im Impressum einer Website. Eine Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstige Änderung der von uns erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen durch den Kunden ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig, soweit die Bearbeitung nicht bereits vom vereinbarten Nutzungszweck umfasst ist oder gesetzlich gestattet wird. Bei einer unzulässigen Nutzung oder Veränderung unserer urheberrechtlich geschützten Leistungen stehen uns die gesetzlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu. Daneben kann der Kunde für die Zeit der unberechtigten Nutzung zu einer angemessenen Nutzungsentschädigung verpflichtet sein.

- 10.9 **Referenz- und Eigenwerbungsnutzung:** Wir sind berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden, eine allgemeine Projektbeschreibung sowie die im Projektverlauf erstellten Arbeitsergebnisse in angemessenem Umfang zu Referenz- und Eigenwerbungszwecken (z. B. Website, Case Studies, Präsentationen, Social Media, Portfolio) zu nutzen,

sofern keine vertraulichen oder besonders schützenswerten Informationen des Kunden offengelegt werden. Die Referenznutzung stellt keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 15 dar, soweit sie sich auf die vorstehend genannten Angaben beschränkt.

- 10.10 **Widerruf:** Der Kunde kann der Referenz- oder Eigenwerbungsnutzung jederzeit in Textform widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir die entsprechende Nutzung für die Zukunft einstellen.

## 11 Abnahme und Gewährleistung

- 11.1 **Abnahme von Werkleistungen:** Soweit wir für den Kunden eine Leistung auf Grundlage des Werkvertragsrechts erbringen (d. h. wir schulden ein konkretes Arbeitsergebnis, z. B. einen fertigen Bericht, eine Software oder ein kreatives Werk), ist der Kunde zur Abnahme des Werkes verpflichtet. Eine förmliche Abnahme mit Protokoll findet statt, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder wir es im Einzelfall verlangen; ansonsten genügt die konkludente Abnahme. Der Kunde wird das abnahmereife Werk unverzüglich nach Lieferung oder Fertigstellung inspizieren und entweder Abnahme erklären oder etwaige Mängel schriftlich anzeigen. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Als wesentlicher Mangel gilt ein Mangel, der die Tauglichkeit des Werkes zum vertraglich vorgesehenen Zweck erheblich beeinträchtigt.
- 11.2 **Fiktive Abnahme:** Erklärt der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe des Werkergebnisses schriftlich unter Benennung der Mängel, dass er die Abnahme verweigert, gilt das Werk als abgenommen, sofern wir den Kunden zu Beginn dieser Frist besonders auf die Abnahmewirkung hingewiesen haben. Gleiches gilt, wenn der Kunde das Werk oder Teile davon produktiv nutzt oder weiterveräußert, ohne vorher Mängel gerügt zu haben – in diesem Fall wird die Abnahme mit dem Beginn der Nutzung fingiert. Unsere Gewährleistungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt, jedoch sind Ansprüche wegen bei Abnahme bekannten Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde nicht rechtzeitig gerügt hat. Eine fiktive Abnahme gilt für sich genommen nicht als Bestätigung, dass eine tatsächliche inhaltliche oder rechtliche Prüfung im Sinne von Ziffer 4.1.9 stattgefunden hat, und ersetzt keine erforderliche redaktionelle Freigabe.

- 11.3 **Untersuchungs- und Rügepflicht:** Der Kunde hat unsere gelieferten Werke oder sonstigen Leistungen – auch wenn es sich nicht um ein Werk im Rechtssinne handelt – unverzüglich nach Lieferung/Erbringung im Rahmen des Zumutbaren zu überprüfen. Erkennbare Mängel oder Abweichungen sind uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gelten die Leistungen insoweit als genehmigt bzw. mangelfrei abgenommen.

- 11.4 **Gewährleistungsrechte:** Bei rechtzeitig gerügten und begründeten Mängeln an unseren Leistungen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung/Neuerstellung des mangelhaften Werks (Neulieferung). Der Kunde hat uns hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Im Falle der Nachbesserung tragen wir die dazu erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

- 11.5 **Fehlschlagen der Nacherfüllung:** Schlägt die Nacherfüllung bezüglich eines erheblichen Mangels zweimal fehl oder wird sie von uns verweigert oder dem Kunden unzumutbar verzögert, kann der Kunde – unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12 – vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Weitergehende Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit sich dies aus Ziffer 12 (Haftung) ergibt.

- 11.6 **Gewährleistungsausschlüsse:** Kein Mangel liegt vor, wenn eine geringfügige Abweichung der Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt, die für den Kunden zumutbar ist. Ebenfalls haften wir nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungspflichten verletzt hat (z. B. unzureichende Informationen oder fehlerhafte Vorgaben) oder Änderungen an unserer Leistung ohne unsere Zustimmung vorgenommen wurden. Ebenfalls liegt kein Mangel darin, dass ein Arbeitsergebnis eine gesetzlich erforderliche oder nach dem vereinbarten Transparenzstandard vorgesehene KI-Kennzeichnung enthält. Gewährleistungsansprüche entfallen außerdem, wenn der

Kunde unsere Leistung weiter nutzt, obwohl ihm ein Mangel bekannt ist oder auffallen müsste, und er uns nicht umgehend Gelegenheit zur Nacherfüllung gibt. Gewährleistungsansprüche bestehen außerdem nicht, soweit ein Mangel oder eine Rechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde eine von uns angebrachte Kennzeichnung entfernt, verändert, verdeckt oder bei einer eigenen Weiterverarbeitung nicht ordnungsgemäß beibehalten beziehungsweise wiederhergestellt hat.

- 11.7 **Verjährung der Mängelansprüche:** Gewährleistungsansprüche des Kunden (Sach- und Rechtsmängelansprüche) verjähren in 12 Monaten ab Abnahme des Werkes bzw. – sofern keine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist – ab Ablieferung/Erbringung der jeweiligen Leistung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt (etwa bei Bauwerken), und auch nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Unsere Haftung auf Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12 dieser Bedingungen.
- 11.8 **Garantie und Beschaffenheitsangaben:** Angaben über unsere Leistungen (z. B. in Präsentationen, Leistungsbeschreibungen, Angeboten oder öffentlichen Äußerungen) sind keine Garantien im Rechtssinne, sondern Beschreibungen bzw. Leistungsbeschreibungen. Eine Garantie (insbesondere eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) übernehmen wir nur, wenn wir dies dem Kunden gegenüber ausdrücklich und schriftlich als „Garantie“ bezeichnet haben.
- 11.9 **Redaktionelle Freigabe:** Die Abnahme einer Werkleistung und die inhaltliche beziehungsweise redaktionelle Freigabe eines zur Veröffentlichung bestimmten Arbeitsergebnisses sind rechtlich und tatsächlich voneinander zu unterscheiden. Für die inhaltliche Prüfung, Freigabe und redaktionelle Verantwortung gilt Ziffer 4.1.9.

## 12 Haftungsbeschränkungen

- 12.1 **Unbeschränkte Haftung:** Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso haften wir

unbegrenzt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, die unter eine von uns ausdrücklich gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.2 **Haftung für einfache Fahrlässigkeit:** Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir – außer in den in Absatz 1 genannten Fällen – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen wird unsere Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 12.3 In den Fällen des vorstehenden Absatzes ist unsere Haftung je Schadensfall ferner der Höhe nach begrenzt auf die Netto-Auftragssumme des betreffenden Einzelvertrags, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro) je Schadensfall und EUR 200.000,00 (zweihunderttausend Euro) je Vertragsjahr. Diese betragsmäßige Begrenzung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.
- 12.4 **Ausschluss leichter Fahrlässigkeit:** Eine Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit, die nicht unter Absatz 2 fallen (d. h. nicht wesentliche Vertragspflichten betreffend), ist – vorbehaltlich Absatz 1 – ausgeschlossen. Insbesondere haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden oder Folgeschäden beim Kunden.
- 12.5 **Haftung für Datenverlust:** Bei Datenverlust oder -beschädigung haften wir – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 – nur für denjenigen Aufwand zur Wiederherstellung der Daten, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden erforderlich gewesen wäre. Über diesen Wiederherstellungsaufwand hinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 12.6 **Keine Erfolgshaftung:** Soweit unsere Leistungen in der Erbringung von Beratungs-, Konzeptions- oder Trainingsleistungen bestehen, schulden wir nicht den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder betrieblichen Erfolgs beim Kunden. Wir haften

- insbesondere nicht dafür, dass die vom Kunden auf Basis unserer Beratung getroffenen Entscheidungen zu einem bestimmten gewünschten Erfolg führen. Die Verwirklichung unserer Empfehlungen und Konzepte erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 12.7 **„Fremde Inhalte“:** Wir übernehmen keine Haftung für Inhalte, Informationen oder Materialien, die vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt wurden und die wir im Rahmen der Leistungserbringung verwendet oder in ein Arbeitsergebnis integriert haben. Für die rechtliche Zulässigkeit und Richtigkeit solcher vom Kunden gelieferten oder vorgegebenen Inhalte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich (siehe auch die Freistellungsregelung in Ziffer 10.3). Sollte uns wegen solcher fremden Inhalte eine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, gelten die Freistellungsverpflichtungen des Kunden gemäß Ziffer 10.3.
- 12.8 Wir haften nicht für Leistungen oder Fehler von extern beauftragten Dritten (z. B. Druckereien, Cate-rer, IT- oder Hosting-Anbieter), soweit wir diese Leistungen transparent im Namen des Kunden beauftragen oder der Kunde sie selbst beauftragt hat. Gleiches gilt für Inkompatibilitäten oder Sicherheitslücken in Fremdsystemen. Unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden.
- 12.9 **Haftungsumfang gegenüber Erfüllungsgehilfen:** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (einschließlich von uns eingesetzter Subunternehmer). Sie erfassen alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung).
- 12.10 **Haftungsausschluss Dritter:** Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 12 bestimmte Ansprüche gegen uns ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies im gleichen Umfang für etwaige Ansprüche des Kunden gegen mit uns verbundene Unternehmen oder gegen unsere Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer, die über die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten mitwirken.
- 12.11 **Rechtliche Prüfung von Inhalten:** Sofern eine rechtliche Beratung oder Prüfung nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart wurde, schulden wir keine umfassende rechtliche Prüfung der von uns erstellten oder bearbeiteten Inhalte. Dies gilt insbesondere für Impressumspflichten, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Urheber- und Markenrecht sowie branchenspezifische Informations-, Werbe- oder Kennzeichnungspflichten. Der Kunde ist verpflichtet, den endgültigen Veröffentlichungsstand unter Berücksichtigung seines konkreten Geschäftsmodells, seiner Branche, seiner Produkte, der vorgesehenen Nutzung und der jeweiligen Veröffentlichungskanäle eigenständig rechtlich zu prüfen oder durch entsprechend qualifizierte Berater prüfen zu lassen. Unberührt bleiben unsere eigenen zwingenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere solche, die unmittelbar an unseren Einsatz von KI-Systemen, die von uns vorgenommene Veröffentlichung oder die von uns geschuldete Kennzeichnung eines Arbeitsergebnisses anknüpfen.
- 12.12 **Hinweis:** Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung beschränken nicht etwaige weitergehende vertragliche Haftungsbeschränkungen in einzelnen Klauseln dieser AGB (z. B. in Ziffer 8 oder Ziffer 9), sondern gelten ergänzend.
- 12.13 **Höhere Gewalt:** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit die Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umständen beruht, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen (höhere Gewalt). Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Streik und Aussperrung (soweit nicht betriebsintern), behördliche Anordnungen, Cyberangriffe, großflächige Ausfälle von Telekommunikationsnetzen oder Energieversorgung sowie vergleichbare unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Hindernisses informieren und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen des Hindernisses so gering wie möglich zu halten. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen in Textform zu kündigen. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten; weitergehende

Schadensersatzansprüche wegen der höheren Gewalt sind ausgeschlossen.

## 13 Kündigung und Stornierung von Projekten

- 13.1 **Ordentliche Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen:** Soweit zwischen den Parteien ein dauerhaftes Vertragsverhältnis (z. B. ein Wartungs- oder Rahmenvertrag) besteht, kann dieser – sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform.
- 13.2 **Stornierung von Einzelaufträgen/Projektverträgen:** Schließt der Vertrag die Erbringung einer einmaligen Leistung oder eines Projekts ab (Werk- oder Dienstvertrag über ein bestimmtes Projekt), ist eine ordentliche Kündigung vor Vertragsende ausgeschlossen, soweit nicht das Gesetz (§ 648 BGB beim Werkvertrag) etwas anderes vorsieht. Beendet der Kunde dennoch vorzeitig ein solches Projekt bzw. tritt er ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurück oder storniert einen bereits bestätigten Auftrag/Termin, gilt Folgendes: Der Kunde hat uns die vereinbarte Vergütung abzüglich der von uns ersparten Aufwendungen zu zahlen. Zur Vereinfachung der Abrechnung gelten folgende pauschalierte Stornopauschalen, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist:
- 13.2.1 **Stornierung 7 oder mehr Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn** (bzw. vor dem Termin): 50 % der vereinbarten Vergütung des stornierten Auftrags, zuzüglich Erstattung bereits angefallener nachweislicher Fremdkosten;
- 13.2.2 **Stornierung weniger als 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn** oder nach bereits erfolgtem Leistungsbeginn (bzw. bei laufenden Projekten zu einem späteren Zeitpunkt): 100 % der vereinbarten Vergütung, zuzüglich Erstattung bereits angefallener und nicht stornierbarer Fremdkosten.
- 13.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als vorstehend pauschaliert. Die vorstehenden Pauschalen schließen ersparte Aufwendungen sowie unseren entgangenen Gewinn ein. Wir behalten uns vor, statt der Pauschalen einen konkret höheren Schaden geltend zu machen, sofern ein solcher entstanden ist.
- 13.4 **Kündigung aus wichtigem Grund:** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund für uns liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung wesentliche Vertragspflichten verletzt (z. B. nachhaltig die Mitwirkungspflichten oder Zahlungsbedingungen missachtet) oder in Vermögensverfall gerät (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens). In diesem Falle dürfen wir die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beenden.
- 13.5 **Textform:** Jede Kündigung oder Stornierung soll im Interesse der Nachweisbarkeit schriftlich, mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Wir werden eine Kündigung des Kunden schriftlich bestätigen.
- 13.6 **Abrechnung und Herausgabe:** Im Kündigungsfall werden wir dem Kunden alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten abrechnen. Bereits ausgehändigte Arbeitsergebnisse darf der Kunde – vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender Rechte Dritter – im Rahmen des Vertragszwecks weiter nutzen; eine weitergehende Nutzung bedarf unserer Zustimmung. Nicht bezahlte Teilergebnisse können wir bis zur vollständigen Zahlung zurückhalten oder deren Nutzung untersagen.
- 13.7 **Sonderregelung für Trainings und Veranstaltungen:** Abweichend von Ziffer 13.2 gelten für Trainings- und Veranstaltungstermine folgende besondere Stornierungsbedingungen:
- a) Stornierung mehr als 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: 25 % der vereinbarten Vergütung
  - b) Stornierung 3 bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: 50 % der vereinbarten Vergütung
  - c) Stornierung 2 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: 75 % der vereinbarten Vergütung
  - d) Stornierung 1 Kalendertag vor dem vereinbarten Termin, am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen: 100 % der vereinbarten Vergütung
- Bereits angefallene Fremdkosten sind unabhängig von der Stornopauschale gemäß Ziffer 8 vom Kunden zu erstatten.

Ziffer 13.3 gilt für die vorstehenden Stornierungspauschalen entsprechend; dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die jeweilige Pauschale.

## 14 Besondere Bedingungen für Veranstaltungen

- 14.1 **Remote-Veranstaltungen:** Der Kunde stellt den virtuellen Tagungsraum und gewährleistet die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung. Ein gemeinsamer Technikcheck vor Veranstaltungsbeginn ist einzuplanen. Alle Teilnehmenden benötigen einen stabilen Internetanschluss sowie ein geeignetes Endgerät mit Kamera und Mikrofon. Für technische Störungen oder Ausfälle, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden oder der Teilnehmenden stammen, übernehmen wir keine Haftung.
- 14.2 **Präsenzveranstaltungen:** Der Kunde stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für erforderliche Sicherheits- und Zugangseinweisungen. Reisekosten unserer Mitarbeitenden sind nicht in der Vergütung enthalten und werden – sofern nichts anderes vereinbart ist – gesondert abgerechnet. Es gelten ergänzend die Regelungen zu Reisekosten gemäß Ziffer 8.
- 14.3 **Raumbuchungen:** Sofern wir im Auftrag des Kunden Räumlichkeiten buchen, sind wir berechtigt, dem Kunden einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Raum zuzuweisen, sofern dieser in Größe, Ausstattung und Lage gleichwertig ist. Der Kunde und die Teilnehmenden verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Haus-, Sicherheits- und Hygieneregeln.
- 14.4 **Stornierungen von Trainings- und Veranstaltungsterminen:** Es gelten die besonderen Regelungen gemäß Ziffer 13.7.
- 14.5 **Aufzeichnungen von Veranstaltungen:** Die Aufzeichnung von Trainings, Workshops oder sonstigen Veranstaltungen – insbesondere in Form von Video- oder Audioaufnahmen – ist nur mit vorheriger Abstimmung und ausdrücklicher Zustimmung von Bestes Pferd im Stall zulässig. Dies gilt sowohl für Aufzeichnungen durch den Kunden als auch durch Teilnehmende. Der Kunde stellt sicher, dass bei von ihm oder seinen Teilnehmenden veranlassten Aufzeichnungen sämtliche erforderlichen Einwilligungen, datenschutzrechtlichen

Rechtsgrundlagen und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt sind.

- 14.6 Sofern Aufzeichnungen durch Bestes Pferd im Stall erstellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies nur nach gesonderter Vereinbarung und kann zusätzlich vergütet werden.
- 14.7 Zur Verfügung gestellte Aufzeichnungen dürfen ausschließlich für interne Zwecke des Kunden verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder sonstige weitergehende Nutzung ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 14.8 Die Nutzung von Aufzeichnungen ersetzt keine weitere Beauftragung von Leistungen und berechtigt nicht zur wiederholten oder dauerhaften Nutzung im Sinne eines eigenständigen Trainingsangebots.

## 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 15.1 **Vertrauliche Informationen:** Beide Parteien verpflichten sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten dabei alle Informationen, Unterlagen und Daten, die von der jeweils offenlegenden Partei als vertraulich gekennzeichnet oder der Art nach als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis erkennbar sind. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht während der Dauer des Vertrags und auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dessen Beendigung fort. Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur für Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden und unbefugten Dritten nicht zugänglich machen. Sie werden ihre Mitarbeiter und ggf. eingeschaltete Subunternehmer in geeigneter Weise ebenfalls auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.
- 15.2 **Ausnahmen:** Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 gelten nicht für solche Informationen, die ohne Verletzung dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach Vertragsende werden, oder die der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand, oder die ihr von dritter Seite rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden. Ebenfalls nicht unter die Geheimhaltung fallen Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig und ohne

Rückgriff auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei selbst entwickelt wurden. Im Zweifel trägt diejenige Partei, die sich auf einen Ausnahmestatbestand beruft, die Beweislast dafür.

- 15.3 **Zwingende Offenlegung:** Sollte eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vollstreckbarer behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung verpflichtet sein, vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen, wird sie – soweit rechtlich zulässig – die andere Partei unverzüglich schriftlich informieren, um dieser die Möglichkeit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. Die offenbarende Partei wird ferner im Rahmen des Zumutbaren versuchen, den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich zu halten und Vertraulichkeit gegenüber dem Empfänger sicherzustellen. Jede Offenlegung vertraulicher Informationen in diesem Zusammenhang ist als solche zu kennzeichnen.
- 15.4 **Referenznennung:** Von den vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen ausgenommen ist die Tatsache der vertraglichen Zusammenarbeit selbst sowie die Referenznutzung gemäß den Ziffern 10.9 (Referenz- und Eigenwerbungsnutzung) und 10.10 (Widerruf). Eine solche Referenznutzung stellt keinen Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten dar.
- 15.5 **Datenschutz:** Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere wenn und soweit eine Partei Zugang zu personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei oder deren Mitarbeiter erhält. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (etwa Kontaktdaten von Ansprechpartnern) nur zur Vertragsabwicklung und gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG. Der Kunde bestätigt, dass wir die uns von ihm überlassenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertrags verarbeiten und an eingesetzte Subunternehmer oder Erfüllungshelfen übermitteln dürfen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 15.6 **Auftragsverarbeitung:** Soweit wir im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten (Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO) – etwa, wenn wir Zugriff auf personenbezogene Daten in den Systemen des Kunden erhalten oder dieser uns solche Daten zur Verarbeitung übergibt –, werden die Parteien vor Leistungsbeginn einen den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abschließen. In diesem AVV

werden u. a. der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck, die Art der Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie unsere Pflichten und Rechte festgelegt. Wir werden personenbezogene Daten aus dem Verantwortungsbe- reich des Kunden ausschließlich entsprechend den Weisungen des Kunden verarbeiten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten treffen. Gleiches gilt, wenn die Parteien im Ausnahmefall eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vereinbaren – auch hierfür werden sie rechtzeitig eine gesonderte Vereinbarung schließen. Soweit wir bei einer Auftragsverarbeitung KI- oder Cloud-Dienstleister als Unterauftragsverarbeiter einsetzen, richten sich deren Einsatz, Genehmigung und Benennung nach dem jeweils abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag.

- 15.7 **Informationssicherheit:** Wir werden alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Daten und Informationen des Kunden vor unbefugtem Zugriff oder Missbrauch zu schützen. Hierzu gehören zeitgemäße Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik. Der Kunde ist seinerseits dafür verantwortlich, seine Systeme gegen unbefugten Zugriff zu schützen (z. B. durch Firewalls, Virenschutz) und uns Sicherheitsvorfälle unverzüglich mitzuteilen, die im Zusammenhang mit unseren Leistungen stehen könnten.

## 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 **Änderungen und Ergänzungen** dieser AGB oder des individuellen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Textformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen; etwaige frühere Abreden der Parteien, die den gleichen Gegenstand betreffen, sind durch den schriftlichen Vertrag bzw. diese AGB ersetzt.
- 16.2 **Vertragssprache und Verständigung:** Die Vertragssprache ist Deutsch. Diese AGB sowie alle vertragsrelevanten Unterlagen werden in deutscher Sprache gestellt. Soweit wir dem Kunden zusätzlich eine Übersetzung (insbesondere in Englisch) dieser AGB oder anderer Vertragsdokumente zur Verfügung stellen, dient dies lediglich der Information. Maßgeblich und rechtlich bindend ist stets die deutsche Fassung. Bei Unklarheiten oder

Widersprüchen zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung geht die deutsche Version vor.

- 16.3 **Form der Erklärungen:** Soweit in diesen AGB von „schriftlich“ die Rede ist, genügt hierfür die Textform (§ 126b BGB), sofern nicht ausdrücklich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 16.4 **Anwendbares Recht:** Für diese AGB und sämtliche Verträge zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Ansprüche, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren können.
- 16.5 **Gerichtsstand:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände (etwa für Mahnverfahren oder arbeitsrechtliche Bestimmungen) bleiben unberührt.
- 16.6 **Erfüllungsort:** Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen

sowie für die Zahlungen des Kunden der Sitz unseres Unternehmens.

- 16.7 Wir sind berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse (z. B. Lizenzverträge) zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind und keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen. Änderungen teilen wir dem Kunden spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mit. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 16.8 **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten. In diesem Fall gilt eine rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was die Parteien nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten.

# Anlage A:

## Allgemeine Lizenzbedingungen (ALB) für E-Learning

### 1 Einleitung / Präambel

- 1.1 Diese Anlage ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bestes Pferd im Stall GmbH & Co. KG.
- 1.2 Sie gilt ausschließlich für Verträge über die Überlassung und Nutzung von E-Learning-Inhalten (z. B. Business Storytelling E-Learning) und ergänzt den AGB-Kern.
- 1.3 Bei Abweichungen zwischen den Regelungen dieser ALB und dem AGB-Kern gelten die Bestimmungen dieser ALB vorrangig, soweit es um die Nutzung von E-Learning-Inhalten geht.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Regelungen des AGB-Kerns unverändert fort.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Lizenzbedingungen regeln die Bereitstellung und Nutzung der von Bestes Pferd im Stall GmbH & Co. KG angebotenen E-Learning-Kurse.
- 2.2 Der Kunde erhält nach Vertragsschluss den Zugang zu den vereinbarten digitalen Lerninhalten über eine von uns bereitgestellte Plattform oder über eine von uns benannte Drittplattform.

### 3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang beschränkt sich auf die Überlassung der E-Learning-Inhalte zur Nutzung durch den Kunden.
- 3.2 Technische Voraussetzungen (z. B. Internetzugang, geeignete Endgeräte, aktuelle Browser) sind vom Kunden selbst sicherzustellen. Eine jederzeitige Verfügbarkeit der Inhalte kann – abhängig von Drittanbietern und Internetzugang – nicht garantiert werden.

### 4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 4.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Inhalte ausschließlich durch die im Vertrag bezeichneten Nutzer genutzt werden.
- 4.3 Eine Nutzung der Inhalte außerhalb des Unternehmens des Kunden oder eine sonstige Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in Textform unzulässig.
- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, falls er Kenntnis von einer unbefugten Nutzung seiner Zugangsdaten oder Inhalte erlangt.

### 5 Nutzungsrechte

- 5.1 Mit vollständiger Bezahlung der Vergütung erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den E-Learning-Inhalten.
- 5.2 Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich die interne Verwendung zu eigenen Schulungszwecken des Kunden.
- 5.3 Änderungen, Vervielfältigungen, öffentliche Wiedergaben oder Weiterverkäufe der Inhalte sind untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich erlaubt wurde.

### 6 Rechte Dritter

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Inhalte in Verbindung mit dem E-Learning zu verwenden, an denen er die erforderlichen Rechte besitzt.
- 6.2 Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Nutzung der E-Learning-Inhalte gegen uns geltend gemacht werden.

### 7 Vergütung

- 7.1 Für die Überlassung der E-Learning-Inhalte schuldet der Kunde die im Angebot ausgewiesene Lizenzgebühr.

- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Vergütung im Voraus für die jeweilige Vertragslaufzeit fällig.
- 7.3 Unsere allgemeinen Zahlungsbedingungen (Ziffer 7 AGB-Kern) gelten entsprechend.

## **8 Haftung und Verfügbarkeit**

- 8.1 Wir bemühen uns um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Inhalte.
- 8.2 Eine ununterbrochene Erreichbarkeit kann jedoch nicht zugesichert werden. Insbesondere technische Ausfälle außerhalb unseres Einflussbereichs (z. B. bei Hosting-Providern oder Netzbetreibern) begründen keine Ansprüche des Kunden.
- 8.3 Im Übrigen gilt die Haftungsregelung gemäß Ziffer 12 AGB-Kern.

## **9 Laufzeit und Kündigung**

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit der Lizenzen 12 Monate.
- 9.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail).